

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Aussenwerbung Perndorfer (im folgenden AWP genannt)

(Ankündigungsunternehmen PWGB2013.doc)

2. Es bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen integrierten Bestandteil jeder Vereinbarung. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
3. Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Abänderungen von Aufträgen bedürfen ebenso der Schriftform. AWP behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. AWP gewährleistet die sorgfältige und termingerechte Durchführung der Plakatierung. Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer des Anschlagess schriftlich geltend gemacht werden. Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Stürme-, Kälte- und Regenperioden etc.) entbinden AWP von jeder Haftung. Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen.
5. AWP übernimmt keine Gewähr dafür, dass die nach dem Auftrag mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der gesamten Laufzeit ununterbrochen in Betrieb stehen und dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankündigungen leistet AWP keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Ankündigungsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.
6. Es ist AWP gestattet, wegen besserer Ausnutzung der Anschlagflächen die Standorte der Plakate jederzeit zu verändern; das heißt, auch die Plakate umzusetzen.
7. Die zum Anschlag, zur Instandhaltung und zum Umsetzen notwendigen Plakate sind der AWP vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Bei allfälliger durch Mangel an Plakaten verursachter unvollkommener Plakatierung trägt AWP keine Verantwortung.
8. Eine Gewährleistung für die Durchführung der Plakatierung an einem bestimmten Tag kann nicht abgegeben werden. Es wird jedoch zugesichert, dass die Plakate für die vereinbarte Laufzeit affiziert sind. Die Klebung der Plakate erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der AWP bzw. ihrer hierfür Beauftragten.
9. Für Veränderungen von Plakaten in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.
10. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Plakate sowie die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Die AWP ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrags Form und Inhalt des Plakates der AWP unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften etc. verstoßen. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch die volle Auftragsgebühr zu bezahlen.
11. Bei Beschlagnahmung von Plakaten, aus welchem Grunde auch immer, hat der Auftraggeber die volle Plakatierungsgebühr zu bezahlen. Allfällige Kosten für das Entfernen oder Überkleben der beschlagnahmten Plakate hat der Auftraggeber zu tragen.
12. Sollten die Ankündigung oder das Verbleiben von Ankündigungen durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grunde immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht der AWP über das Ankündigungsobjekt aufhören, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen. Der Auftraggeber hat keinerlei Recht auf Ersatzansprüche.
13. Konkurrenzschluss kann nicht gewährt werden.
14. Die Lieferung der vereinbarten Zahl von Plakaten und Ersatzplakaten (10-20% der Lieferung) hat zwei Wochen vor Anschlagbeginn frei Haus, verzollt und bei größeren Mengen auf Paletten an das Expedient der AWP zu erfolgen. Bei verspäteter Lieferung wird die volle Laufzeit berechnet. In diesem Falle kann eine termingerechte und vollständige Auftragsbefriedigung nicht gewährleistet werden. Eine dadurch bedingte verspätete Klebung hat keine Verlängerung der Laufzeit zur Folge.
15. Die AWP behält sich das Recht vor, bei Abhaltung von Wahlen (zum Gemeinderat Landtag, Nationalrat, etc.) bzw. bei Volksbefragungen oder ähnlichem, erteilte Aufträge, soweit es unbedingt erforderlich ist, zu reduzieren bzw. zu stornieren, ohne das hieraus der Auftraggeber Schadenersatzansprüche ableiten könnte.
16. Kosten für besondere Leistungen z.B. Verpackungsmaterial, Aufkleben von Streifen, Plakatierung außerhalb des regelmäßigen Klebeganges, Rücksendung nicht verbrauchter Plakate etc., hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.
18. Für Kollektivplakate (Plakate, die für mehrere Unternehmen werben) gilt ein Preiszuschlag von 200%.
19. Für Plakate ab dem 16/1 Bogen - Format wird zur genauen Auftragsdurchführung eine Klebeskizze erbeten. Bei Plakatformaten, die nicht den Abmessungen der Ö-Norm bzw. der Bestellung entsprechen, ist mit einem zusätzlichem Aufwand für Klebe- und Papierkosten zu rechnen. Als Plakatformate gemäß Ö-Norm A 1001 gelten:

1/1Bg. 84x 59,5 cm	24/1Bg. 238x 504 cm
2/1Bg. 119x 84 cm	32/1Bg. 238x 627 cm
4/1Bg. 168x119 cm	48/1Bg. 238x1008 cm
8/1Bg. 238x168 cm	73/1Bg. 238x1512 cm
16/1Bg. 238x336 cm	Sonderformate nach Vereinbarung
20. Für Großformate, deren Teile kleiner als 2/1Bg. oder welche Sonderklebungen bedingen, wird ein Zuschlag von 20% berechnet. Plakate, die in Hochformat bestellt jedoch im Querformat geliefert werden oder umgekehrt, können in der Regel aus Gründen der Einteilung nicht affiziert werden. Die Verrechnung der bestellten Plakate wird jedoch nach Auftrag vorgenommen.
21. Allen Plakataufträgen liegt die Standardpapierqualität eines holzfreien, einseitig glatten Plakatpapiers mit einem Gewicht von mindestens 100g/m² zugrunde. Bei durchscheinendem Plakatpapier werden Kosten für Unterlegpapier zuzüglich Klebekosten verrechnet.
22. Die nicht verwendeten Plakate gehen, wenn nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum der AWP über.
23. Die AWP ist berechtigt, die Stückzahl der für den Auftraggeber zum Aushang gebrachten Plakate, mit Angabe des Formates und Anschlagart (Allgemeinanschlag, Ganzstellen, Sonderstellen) zum ausschließlichen Zweck der Werbeaufwanderhebung einschlägigen Institutionen, die sich mit der Erhebung des Werbeaufwandes in sämtlichen klassischen Medien befassen, mitzuteilen.
24. Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und AWP werden nachstehend angeführte Daten wie Titel, Name, Anschrift zum Zwecke einer Kundenevidenz, Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen über den Auftraggeber gespeichert. Die Übermittlung der angegebenen Daten erfolgt nur über den Rahmen des Zahlungsverkehrs. Jede andere Form der Übermittlung bedarf der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nur, soweit es gesetzlich zulässig ist, verwendet und weitergegeben.
25. Maßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrags gültigen Tarife. Tarifänderungen sind immer vorbehalten.
26. Alle Preise verstehen sich exkl. 20% Mehrwertsteuer und 5% Werbeabgabe, zahlbar im Vorhinein, netto Kassa ohne Skonto.
- 26a. Die Preise für Dauerwerbung sind 1 Monat im Vorhinein zu bezahlen.
- 26b. Die AWP behält sich vor, eine 100%ige Vorauszahlung des Gesamtauftragswertes zu verlangen, fällig bei Auftragserteilung.
27. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankmäßige Verzugszinsen in Anrechnung gebracht. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen steht AWP das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung nach Setzung einer Nachfrist von drei Tagen ohne weitere Mahnfrist zu entfernen bzw. die Plakate zu überkleben, wobei das Entgelt für die Entfernung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, AWP der ihr hierdurch entstandenen Schaden, insbesondere die entstehenden Kosten für die Forderungseintreibung wie auch die Kosten eines koncessionierten Inkassobüros gem. Honorarrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer 1993, begrenzt gem. BGBl 141/1996, sowie 12% Verzugszinsen zu ersetzen.
28. Aufträge können nur bis spätestens vier Monate vor Anschlag- bzw. Laufzeitbeginn gebührenfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritten innerhalb dieser Frist wird eine Stornogebühr in Rechnung gestellt. Diese beträgt bei einem Auftragsrücktritt bis 3 Monate vor Klebebeginn 40%, 2 Monate vor Klebebeginn 60%, 1 Monat vor Klebebeginn 80% und 100%, wenn weniger als 30 Tage vor Klebebeginn storniert wird. Dauerwerbungen werden grundsätzlich auf 3 Jahre abgeschlossen verlängern sich jedoch um ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Laufzeitablauf gekündigt wurde. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens des Schreibens bei AWP.
29. Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergütung des Vertrages oder Grundeigentümergeboten bei mobilen Werbeflächen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
30. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist **Schärding**.

